

**SS 2003****Examinatorium Strafprozessrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen**

## Sachverhalt 1:

B wird in einem Betäubungsmittelverfahren polizeilich vernommen. Dabei sagt er aus, der Polizeibeamte P habe ihm verraten, dass sein (des B) Telefon überwacht werde. Am darauffolgenden Tag ordnet der zuständige Staatsanwalt auf Anregung der Polizeibehörde telefonisch die Durchsuchung des Arbeitsplatzes und der Wohnung des P wegen „Gefahr im Verzug“ an. Nachdem dem P der Vorwurf mündlich mitgeteilt worden ist, durchsucht man zuerst sein Dienstzimmer, anschließend seine Wohnung. Dabei werden mehrere Disketten, zwei Terminplaner und Kontoauszüge beschlagnahmt. Auf den Widerspruch des P bestätigt der Ermittlungsrichter am Amtsgericht die Maßnahmen, „weil sie gerechtfertigt waren, um Beweismittel sicherzustellen, die für die weitere Untersuchung von Bedeutung sein können“. Die anschließende Beschwerde des P gegen diesen Beschluss wird vom Landgericht als unbegründet verworfen. Begründung: Während des zweitägigen Zeitraums, der bei Inanspruchnahme eines Ermittlungsrichters verstrichen wäre, sei die Vernichtung sensibler Daten nicht auszuschließen gewesen. Aussichten einer Verfassungsbeschwerde?

## Sachverhalt 2:

A ist wegen fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung vor dem Schöffengericht zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aus der Sitzungsniederschrift ergibt sich, dass der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der den Schlussvortrag gehalten hatte, zuvor in der Beweisaufnahme als Zeuge des verfahrensgegenständlichen Vorfalls vernommen worden war. Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels?

## Sachverhalt 3:

A und B suchen gemeinsam mit anderen Aktivisten einer türkischen Vereinigung an einem Nachmittag das Imbisslokal des O auf, um einen Unterstützungsbeitrag einzufordern. O weigert sich. Es kommt zu einer Auseinandersetzung, bei der A u. B dem O damit drohen, sein Lokal zu demolieren und ihn zu töten. In der Nacht überfallen 14 bewaffnete Aktivisten, unter ihnen A, B und C, das Imbisslokal, schlagen zwei Beschäftigte nieder und zerstören die Inneneinrichtung. Während des Geschehens trifft O mit seinem PkW am Tatort ein. Er versucht, im PkW sitzend, mit seinem Handy die Polizei zu alarmieren, woraufhin ein zunächst nicht ermittelter Täter zwei Schüsse abgibt, die O tödlich verletzen. A, B und C werden kurz darauf festgenommen. A und B werden wegen versuchter räuberischer Erpressung (Geschehen am Vormittag) und wegen gefährlicher Körperverletzung (Geschehen im Lokal in der Nacht) verurteilt. C wird nur wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz verurteilt. Nunmehr gerät C in den Verdacht, der Todesschütze gewesen zu sein. Gegen ihn wird ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes in Tateinheit mit mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung eingeleitet. In diesem Verfahren sollen A u. B vor dem Generalbundesanwalt als Zeugen zu dem Geschehen im Imbisslokal vernommen werden. Beide verweigern unter Berufung auf § 55 StPO umfassend die Aussage. Gegen A u. B wird daraufhin ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt. Dagegen stellen A und B einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.